

<p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>Ein Bedarf nach § 1 kann für Kinder geltend gemacht werden, die in der Stadt Neumünster gemeldet sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben. Den Bedarf haben die/der Personensorgeberechtigte(n) rechtzeitig gegenüber der Stadt Neumünster anzumelden.</p>	<p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>Ein Bedarf nach § 1 kann im Fachdienst Frühkindliche Bildung bei der Stadt Neumünster für Kinder geltend gemacht werden, die in der Stadt Neumünster mit ihrem 1. Wohnsitz gemeldet sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben.</p>	<p>Klarstellung nach § 18 KiTaG (neu), Vorrangigkeit der Kinder aus der Standortgemeinde</p>
<p>§ 3 Voranmeldung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege-stelle</p> <p>Die/der Personensorgeberechtigte(n) soll(en) mindestens 6 Monate vor dem geplanten Betreuungsbeginn eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen und/oder den Fachdienst Frühkindliche Bildung – Kindertagespflege – der Stadt Neumünster aufsuchen und den Betreuungsbedarf schriftlich dort mitteilen.</p>	<p>§ 3 Bedarfsanmeldung</p> <p>(1) Die Stadt Neumünster - Fachdienst Frühkindliche Bildung- informiert die Eltern ergänzend zum Onlineportal des Landes Schleswig-Holstein über das in der Stadt Neumünster bestehende Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen und berät bei der Auswahl des Betreuungsplatzes und in allen Fragen der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).</p> <p>(2) Eltern, die über das Onlineportal keinen Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten haben, können sich dazu ergänzend im</p>	<p>Umsetzung §§ 3 und 6 KiTaG (neu)</p> <p>Klarstellung und Regelung zum Verfahren zur Bedarfsanmeldung</p>

	<p>Fachdienst Frühkindliche Bildung mit einer verbindlichen Anmeldung für einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auf eine Warteliste setzen lassen.</p>	
<p>§ 4 Bedarfsanmeldung bei der Stadt Neumünster</p> <p>(1) Konnte trotz Voranmeldung kein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nachgewiesen werden, ist der Bedarf auf einen solchen Platz der Stadt Neumünster durch den/die Personensorgeberechtigte(n) mindestens 3 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme anzuzeigen.</p> <p>(2) Kann die Frist von 3 Monaten in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. dem kurzfristigen Zuzug in die Stadt Neumünster oder der kurzfristigen Veränderung der beruflichen Situation nicht eingehalten werden, kann diese auf 1 Monat verkürzt werden.</p> <p>(3) Von der Frist nach Absatz 1 und 2 kann für die Aufnahme von Kindern, die mit einer Personenberechtigten in dem öffentlich geförderten Frauenhaus untergebracht sind und dort</p>	<p>§ 4 Verfahren zur Bedarfsanmeldung</p> <p>(1) Das Onlineportal der Landes-Kita-Datenbank informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtungen. Es ermöglicht eine unverbindliche Voranmeldung bei den Kindertageseinrichtungen und zur Vermittlung in Kindertagespflegestellen.</p> <p>(2) Die/der Personensorgeberechtigte(n) soll(en) vor dem geplanten Betreuungsbeginn eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen oder den Fachdienst Frühkindliche Bildung – Kindertagespflege – der Stadt Neumünster aufsuchen und ihren Bedarf auf einen Betreuungsplatz in einer verbindlichen Anmeldung</p>	<p>Umsetzung zu §§ 3, 5 und 6 KiTaG (neu)</p> <p>Abs. 3 alter Fassung ist mit § 18 Abs. KiTaG (neu) nicht vereinbar und daher ersatzlos zu streichen</p>

<p>Schutz, Hilfe und Beratung erfahren, auf den vier freigehaltenen Betreuungsplätzen nach § 2 Abs. 6 der Nutzung- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster abgewichen werden.</p> <p>(4) Die Bedarfsanmeldung ist zu richten an die Stadt Neumünster Fachdienst Frühkindliche Bildung Postfach 2640 24516 Neumünster</p>	<p>gegenüber der Leitung der Einrichtung oder dem Fachdienst Frühkindliche Bildung – Kindertagespflege – schriftlich erklären.</p> <p>(3) Sollte die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege übersteigen und konnte kein Betreuungsplatz von den Kindertageseinrichtungen und/oder von einer Kindertagespflegeperson vergeben werden, so haben die Eltern spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes die Stadt Neumünster- Fachdienst Frühkindliche Bildung- über ihren Betreuungsbedarf schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>§ 5 Abs. 5 Satz 2 KiTaG (neu)</p>
<p>§ 5 Inhalt der Bedarfsanzeige</p> <p>(1) Die Bedarfsanzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und Geburtsdatum des Kindes b) Anschrift des Kindes c) Name der/des Personensorgeberechtigten 	<p>§ 5 Inhalt der Bedarfsanzeige</p> <p>(1) Die Bedarfsanzeige im Fachdienst Frühkindliche Bildung muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes b. Anschrift des Kindes 	<p>Gefordert nach § 3 Abs. 3 KiTaG (neu)</p>

<p>d) Anschrift der/des Personensorgeberechtigten</p> <p>e) Zeitlicher Umfang des Betreuungsbedarfes</p> <p>f) ggf. eine Begründung, weshalb der tägliche Betreuungsbedarf über 4 Stunden hinausgeht</p> <p>g) Datum der geplanten Inanspruchnahme</p> <p>h) Datum der Bedarfsanzeige</p> <p>i) Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten</p> <p>(2) Die Bedarfsanzeige erfolgt über einen Vordruck. Dieser wird über die Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung, und über das Internetportal der Stadt Neumünster bereitgestellt.</p> <p>(3) Der Bedarfsanzeige ist eine Kopie der Voranmeldung gemäß § 3 bei einer Kindertageseinrichtung und/oder dem Fachdienst Frühkindliche Bildung – Kindertagespflege – der Stadt Neumünster beizufügen.</p>	<p>c. Geschlecht des Kindes</p> <p>d. Name und Vorname der/des Personensorgeberechtigten</p> <p>e. Anschrift der/des Personensorgeberechtigten</p> <p>f. die gewünschte Betreuungszeit</p> <p>g. die gewünschte Betreuungsart</p> <p>h. den gewünschten Aufnahmetermin</p> <p>i. eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer der/des Personensorgeberechtigten</p> <p>j. Datum der Bedarfsanzeige</p> <p>k. Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten</p> <p>Die Eltern können freiwillig weitere Daten angeben.</p> <p>(2) Der Bedarfsanzeige ist eine Kopie der Voranmeldung gemäß § 4 Abs. 2 bei einer Kindertageseinrichtung und/oder dem Fachdienst Frühkindliche Bildung – Kindertagespflege – der Stadt Neumünster beizufügen.</p>	<p>Abs. 2 (alt) entfällt</p> <p>Abs. 3 wird Abs. 2 Verweis angepasst</p>
	<p>§ 6 Vergabe der Betreuungsplätze auf der Warteliste</p> <p>Die Vergabe der von den</p>	<p>Neu eingefügt</p>

	<p>Kindertageseinrichtungen an die Beratungstelle der Stadt Neumünster- Fachdienst Frühkindliche Bildung- gemeldeten freien Betreuungsplätze erfolgt von dort unter Berücksichtigung folgender Kriterien zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> -vorrangig Kinder im 6. Lebensjahr -Nähe der Kindertageseinrichtung zur Wohnung innerhalb des Sozialraumes -Anmeldedatum in der Bedarfsanmeldung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung 	<p>Gesetzliche Vorgabe nach § 18 Abs. 5 KiTaG (neu)</p>
	<p>§ 7 Auswärtige Kinder</p> <p>Die Anmeldungen für einen Betreuungsplatz für Kinder, die ihren 1. Wohnsitz nicht in der Stadt Neumünster haben, werden von den Leitungen der Kindertageseinrichtungen dem Fachdienst Frühkindliche Bildung gemeldet und dort auf einer gesonderten Warteliste geführt. Die Aufnahme auswärtiger Kinder bedarf der schriftlichen Zustimmung der Fachdienstleitung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung gegenüber der Leitung der aufnehmenden Kindertageseinrichtung. Ein auswärtiges Kind soll nur dann aufgenommen werden, wenn kein</p>	<p>Neu eingefügt Klarstellung nach § 18 KiTaG (neu), Vorrangigkeit der Kinder aus der Standortgemeinde i.V.m. § 2 der Satzung, Umsetzung DS 0560/2018</p>

	<p>Kind mit Hauptwohnsitz in Neumünster mehr auf der Anmelde­liste steht. § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.</p>	
<p>§ 6 Datenverarbeitung</p> <p>Die Stadt Neumünster ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, die ihr nach § 5 der Satzung mitgeteilten Daten zu verarbeiten, um den Bedarf nach § 1 befriedigen zu können. Insbesondere gehört hierzu die Befugnis der Weitergabe der Daten an andere Kindertageseinrichtungen oder Stellen der Kindertagespflege sowie der Abgleich der Daten mit diesen Stellen. Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>§ 8 Datenverarbeitung</p> <p>Die Stadt Neumünster ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, die ihr nach § 5 der Satzung mitgeteilten Daten zu verarbeiten, um den Bedarf nach § 1 befriedigen zu können. Insbesondere gehört hierzu die Befugnis der Weitergabe der Daten an andere Kindertageseinrichtungen oder Stellen der Kindertagespflege sowie der Abgleich der Daten mit diesen Stellen. Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>Angepasst an gesetzliche Vorgaben</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Bedarfsanmeldung für</p>	<p>angepasst</p>

<p>Bedarfsanmeldung für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege vom 07.05.2013 außer Kraft.</p>	<p>die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege vom 25.09.2019 außer Kraft.</p>	
--	---	--